

Grüne Ratsfraktion, Jahnplatz 1, 50171 Kolpingstadt Kerpen

Herrn Bürgermeister
Dieter Spürck

im Hause

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Kolpingstadt Kerpen

Tel.-Nr. 02237/58-394

Fax-Nr. 02237/58-121

E-mail: b90-gruene@stadt-kerpen.de

http: www.gruene-kerpen.de

Bürozeiten: Mo-Fr. 08.30-12.00 Uhr

21. Januar 2018

PK/BK

**Entwurf des Haushaltsbuches für 2019 und 2010
Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ab 2019 auf 375 v. H.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dieter Spürck,

wir beantragen hiermit die Anhebung des in § 6 des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 vorgeschlagenen Hebesatzes der Grundsteuer A von bisher 340 v. H. auf 375 v. H.

Begründung:

Die Steuersätze (Hebesätze) der Grundsteuer A und B haben sich seit 2012 sehr unterschiedlich entwickelt:

Jahr	Grundsteuer A v. H.	Grundsteuer B v. H.
2011	300	450
2012	300	480
2015	340	550
2016	340	600

Gemäß Vorberichts-Entwurf (S. 31) schlägt die Verwaltung folgende **weitere** Hebesatz-Erhöhungen für die Grundsteuer B vor:

ab 2019 – 2022	=	620 v. H.
ab 2023 – 2024	=	670 v. H.
ab 2025	=	801 v. H.

Eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A wird nicht vorgeschlagen.

Auf S. 60 schreibt der Kämmerer, dass "gegenüber dem letzten Jahr ein Ausgleich aufgrund diverser Verschlechterungen nur noch durch Erhöhung des Hebesatzes

der Grundsteuer B und auch erst im letztmöglichen Jahr des Haushaltssicherungskonzeptes, im Jahr 2025, gelingt. Dies sollte zu denken geben."

Beim Kapitel "Haushaltssicherungskonzept" wird auf S. 109 ausgeführt, dass die Verwaltung ab **2015** von einer Erhöhung

- der Grundsteuer A von 300 v. H. um 75 Prozentpunkte auf **375 v. H.** und
- der Grundsteuer B von 480 v. h. um 120 Prozentpunkte auf 600 v. H. ausgegangen war.

Abweichend hiervon wurde der Hebesatz

- der Grundsteuer A ab **2015** tatsächlich lediglich um 40 Prozentpunkte auf 340 v. H. festgesetzt und
- der Grundsteuer B ab **2015** tatsächlich lediglich um 70 Prozentpunkte auf 550 v. H. festgesetzt sowie ab **2016** um weitere 50 Prozentpunkte auf den ursprünglich für 2015 geplanten Hebesatz von 600 v. H. angehoben.

Die bei einer aktuellen Hebesatzerhöhung für die Grundsteuer A ab 2019 zu erwartenden Mehreinnahmen sind bei weitem nicht so relevant wie bei der Grundsteuer B.

Dennoch sollte auch hier aus Gründen einer angemessenen Beteiligung dieser Steuerpflichtigen an den notwendigen Mehreinnahmen des Haushalts sowie einer gewissen Gleichbehandlung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe eine Anhebung des Hebesatzes von 340 v. H. auf den ursprünglich bereits ab **2015** geplanten Steuersatz von 375 v. H. ab **2019** erfolgen und dann, wie auch bei der Grundsteuer B, bis zumindest einschließlich 2022 unverändert bleiben. Damit bliebe der Hebesatzanstieg bei der Grundsteuer A nach wie vor weit unter den Steigerungssätzen der Grundsteuer B.

In diesem Zusammenhang hat der Kämmerer im Haushaltsbuchentwurf 2019/2020 wiederholt auf die dringend erforderliche Ausschöpfung auch kleinerer zusätzlicher Mehreinnahmen hingewiesen.

Im Übrigen verfügen zahlreiche Hauseigentümer*innen im Stadtgebiet über relativ geringe Einkünfte (z. B. niedrige Renteneinkommen, Arbeitslosigkeit), die es auch ihnen schwer machen, die durch beachtliche Hebesatzerhöhungen bei der Grundsteuer B entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Kunze
Fraktionsvorsitzender

Bernd Krings
Stadtverordneter

für die Richtigkeit
Kirsten Lenz

